

17.07.03

A - G

**Verordnung  
des Bundesministeriums  
für Verbraucherschutz,  
Ernährung und Landwirtschaft**

---

**Sechste Verordnung zur Änderung der Milch-Güteverordnung****A. Problem und Ziel**

Auf der Grundlage der Verordnung über die Güteprüfung und Bezahlung der Anlieferungsmilch (Milch-Güteverordnung) vom 9. Juli 1980 wird die bei Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen angelieferte Milch untersucht. Damit soll sichergestellt werden, dass die weiterverarbeitenden Betriebe einen einwandfreien Rohstoff erhalten. Seit der letzten Änderung sind neue Untersuchungsmethoden und einschlägige DIN-Normen entwickelt worden.

**B. Lösung**

Mit der vorgelegten Änderungsverordnung wird den neuen Untersuchungsverfahren und DIN-Normen Rechnung getragen und die Zahl der monatlichen Proben angemessen erhöht.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Finanzielle Auswirkungen****1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

**2. Haushaltsausgaben mit Vollzugaufwand**

Dem Bund und den Ländern entstehen durch die Verordnungsänderung keine Kosten, da die Untersuchungen zu Lasten der Milch- und Molkereiwirtschaft vorgenommen werden.

**E. Sonstige Kosten**

Eine Erhöhung der Verbraucherpreise ist nicht zu erwarten, da sich der finanzielle Aufwand der Beteiligten kaum erhöht.

**17.07.03**

**A - G**

**Verordnung**  
**des Bundesministeriums**  
**für Verbraucherschutz,**  
**Ernährung und Landwirtschaft**

---

**Sechste Verordnung zur Änderung der Milch-Güteverordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 15. Juli 2003

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,  
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Sechste Verordnung zur Änderung der Milch-Güteverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2  
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

**Dr. Frank-Walter Steinmeier**



**Sechste Verordnung zur Änderung der Milch-Güteverordnung  
Vom ..... 2003**

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet

- auf Grund des § 10 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 193 Nr. 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, und
- auf Grund des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 und 5 des Milch- und Fettgesetzes, der zuletzt durch Artikel 193 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit nach Bekanntgabe an den Deutschen Bundestag:

**Artikel 1**

Die Milch-Güteverordnung vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 878, 1081), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„ (1) Molkereien und Milchsammelstellen haben jede Anlieferungsmilch zur Bewertung der Güte auf

1. Fettgehalt,
2. Eiweißgehalt,
3. bakteriologische Beschaffenheit,
4. Gehalt an somatischen Zellen und
5. Gefrierpunkt

nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 bis 8 untersuchen zu lassen oder zu untersuchen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Milch“ die Wörter „von Kühen“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ferner sind monatlich mindestens zwei Untersuchungen zur Feststellung von Hemmstoffen nach den Bestimmungen der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, Gliederungsnummer L 01.01-05, durchzuführen.“

c) In Absatz 4 werden die Wörter „ist monatlich mindestens eine Untersuchung“ durch die Wörter „sind monatlich mindestens zwei Untersuchungen“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 4a wird Absatz 5.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absätzen 1 bis 4a“ durch die Angabe „Absätzen 1 bis 5“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und in dessen Satz 2 werden die Wörter „Molkerei, Milchsammelstelle oder Rahmstation“ durch die Wörter „Molkerei oder Milchsammelstelle“ ersetzt.

h) Nach dem neuen Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„ (9) Für die Entnahme von Proben aus der Anlieferungsmilch dürfen in Milchsammelwagen nur Probenahmeanlagen verwendet werden, die der DIN 11868 Teil 1 Ausgabe November 1999 und Teil 2 Ausgabe Juni 2002 entsprechen. Die zuständige oberste Landesbehörde kann zulassen, dass anstelle des Mindestaufrahmungsgrades bei der Prüfung gemäß Nummer 4 des Teils 1 dieser DIN Norm ein anderes Verfahren, das diesem hinsichtlich der Aussagefähigkeit gleichwertig und an diesem auszurichten ist, angewandt wird. Bei Probenahmeanlagen, die nach den in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geltenden Regelungen oder Anforderungen rechtmäßig hergestellt oder in Verkehr gebracht wurden und ein gleichwertiges Ergebnis hinsichtlich

der Repräsentativität der Probe sowie der Verschleppung gewährleisten, ist davon auszugehen, dass die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt sind. In begründeten Einzelfällen ist auf Verlangen der zuständigen Behörde nachzuweisen, dass die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt sind. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn die Milch an eine Molkerei, Milchsammelstelle oder eine andere Stelle angeliefert wird, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung liegt.“

- i) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 10 und in dessen Satz 1 werden die Wörter „Untersuchungsstelle, Molkerei, Milchsammelstelle oder Rahmstation“ durch die Wörter „Untersuchungsstelle, Molkerei oder Milchsammelstelle“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Mittelwert“ die Wörter „, , auf Tausend gerundet,“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Wörter „Molkereien, Milchsammelstellen oder Rahmstationen“ werden durch die Wörter „Molkereien oder Milchsammelstellen“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt.
    - cc) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Untersuchungsergebnisse dürfen nicht in eine Berechnung eingegangen sein, die zu einem Anlieferungsverbot nach § 17 der Milchverordnung geführt hat.“
4. In § 4 Abs. 2 Satz 1 und 3, Abs. 4 Satz 1 und § 5 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Molkerei, Milchsammelstelle oder Rahmstation“ durch die Wörter „Molkerei oder Milchsammelstelle“ ersetzt.
5. Dem § 6a wird folgender Satz angefügt:
- „DIN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.“
6. § 7 Nr. 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:
- „1. entgegen § 1 Abs. 1 oder § 2 Abs. 1 bis 5 Satz 1 oder Abs. 8 die Anlieferungsmilch nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise untersuchen lässt oder untersucht,

2. einer Mitteilungs- oder Meldepflicht nach § 2 Abs. 10 zuwiderhandelt,
  3. entgegen § 3 Anlieferungsmilch nicht oder nicht ordnungsgemäß bewertet oder“.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
8. Die Anlage zu § 2 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

## **Artikel 2**

### **Bekanntmachungserlaubnis**

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Milch-Güteverordnung in der vom In-Kraft-Treten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

## **Artikel 3**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ..... 2003

Die Bundesministerin  
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### Zielsetzung

Die Verordnung über die Güteprüfung und Bezahlung der Anlieferungsmilch (Milch-Güteverordnung) vom 9. Juli 1980 sieht vor, dass die von Milcherzeugern an Molkereien, Milchsammelstellen oder Rahmstationen gelieferte Milch monatlich mehrfach auf die Milchinhaltsstoffe Fett und Eiweiß sowie auf die bakteriologische Beschaffenheit, den Gehalt an somatischen Zellen und - zur Vermeidung von Wasserzusatz - auf den Gefrierpunkt zu untersuchen ist. Damit soll sichergestellt werden, dass die Be- und Verarbeitungsbetriebe einen einwandfreien Rohstoff erhalten. Die Milcherzeuger erhalten ein nach dem Ergebnis der Untersuchung differenziertes Milchgeld.

Die Milch-Güteverordnung ist erneut zu aktualisieren. Insbesondere soll der Entwicklung neuerer Untersuchungsverfahren Rechnung getragen und die Zahl der monatlichen Proben angemessen erhöht werden.

#### Kosten

Dem Bund und den Ländern entstehen durch die Verordnungsänderung keine Kosten, da die Probenahme und -untersuchungen zu Lasten der Milch- und Molkereiwirtschaft vorgenommen werden.

Die Verbraucherpreise werden durch die Verordnungsänderung praktisch nicht berührt, da sich der finanzielle Aufwand der Beteiligten kaum erhöht.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1**

##### Zu Nummer 1 Buchstabe a

Die Untersuchungspflicht nach der Milch-Güteverordnung richtet sich außer an Molkereien und Milchsammelstellen auch an Rahmstationen. Darunter sind Milchbearbeitungsstellen ohne Erhitzung und ohne jede molkereimäßige Verarbeitung der Milch zu verstehen. Da solche Einrichtungen nicht mehr bestehen, wird zur Straffung der Milch-Güteverordnung dort auf die Nennung von Rahmstationen verzichtet.

§ 1 Abs. 1 der Milch-Güteverordnung wird ferner an eine weitere Änderung der tatsächlichen Verhältnisse angepasst, als die Untersuchungen überwiegend nicht mehr durch die Molkereien oder Milchsammelstellen selbst vorgenommen werden. Vielmehr geschieht dies in zugelassenen Untersuchungsstellen außerhalb der Betriebe. Im Übrigen wird auf § 2 Absatz 8 (neu) verwiesen, wonach im Einzelfall die Untersuchung durch die Molkerei oder Milchsammelstelle zugelassen werden kann.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Es soll klargestellt werden, dass in den Anwendungsbereich der Milch-Güteverordnung nur Milch von Kühen fällt. Dies ergibt sich daraus, dass die Rechtsgrundlagen, auf die die Milch-Güteverordnung gestützt ist, diese Einschränkung enthält. Es kommt jedoch in Betracht, dass die Geltung der Verordnung, soweit passend, auch für die Anlieferung von z.B. Schaf- oder Ziegenmilch vereinbart wird.

Zu Nummer 2 Buchstabe a

Die Mindestprobenzahl zur Feststellung des Eiweißgehaltes wird von zwei auf drei erhöht, um eine sicherere Bewertungsgrundlage zu haben. Dies ist vertretbar, da der Eiweißgehalt durch die Analyseautomation gemeinsam mit Fett untersucht wird und hierfür mindestens drei Proben vorgeschrieben sind.

Zu Nummer 2 Buchstabe b

Da für die Untersuchung auf Hemmstoffe nunmehr ein amtliches Untersuchungsverfahren nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes festgelegt worden ist, wird hierauf verwiesen und die Anlage zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der bisherigen Fassung aufgehoben.

Zu Nummer 2 Buchstabe c

Die Mindestprobenzahl wird erhöht, um eine sichere Bewertungsgrundlage zu haben.

Zu Nummer 2 Buchstabe d und Buchstabe e Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb

Die Sätze werden gestrichen, da Verfahren, die nur eine Feststellung des Fett- und Eiweißgehaltes auf Zehntelprozent ermöglichen, nicht mehr in Betracht kommen.

Zu Nummer 2 Buchstabe f und g

Folgeänderung.

Zu Nummer 2 Buchstabe h

Wegen der Bedeutung von Probenahmeanlagen in Milchsammelwagen für die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Feststellungen im Rahmen der Milch-Güteverordnung wird auf Teil 1 und 2 der nunmehr ergangenen DIN-Norm abgestellt. Die Sätze 2 bis 4 sind auf Grund des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts sowie des Grundsatzes des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs erforderlich.

Zu Nummer 2 Buchstabe i

Folgeänderung, siehe auch Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Nummer 3 Buchstabe a

Die Regelung erfolgt im Interesse einer bundeseinheitlichen Verfahrensweise, wobei „kaufmännisch“ gerundet wird.

Zu Nummer 3 Buchstabe b

Der bisherige § 3 Abs. 2 wird gestrichen, da er nicht der Regelung der Milchverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1178) entspricht.

Zu Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa

Siehe Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung.

Zu Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc

Nummer 5 wird angefügt, damit kein Zuschlag für die Klasse S bezahlt wird, wenn die Milch einem Anlieferungsverbot nach § 17 der Milchverordnung unterliegt.

Zu Nummer 4

Siehe Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Nummer 5

Zur Vervollständigung der Verordnung wird die Bezugsquelle für DIN-Normen in die Verordnung aufgenommen.

Zu Nummern 6 und 7

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 8

Die Anlage wird aufgehoben, da die Feststellung von Hemmstoffen nunmehr nach den Bestimmungen der amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes erfolgen soll.

**Zu Artikel 2**

Nachdem die Milch-Güteverordnung mehrfach geändert worden ist, soll aus Gründen der Rechtssicherheit eine Neubekanntmachung erfolgen.

**Zu Artikel 3**

Die Verordnung soll zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten, um den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich auf die neuen Bestimmungen einzustellen.